



Gemeinde Giebenach
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft
Mutation «Gewässerraum»

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Öffentliches Mitwirkungsverfahren



Impressum

Auftraggeberin

Gemeinde Giebenach
Schulgasse 20
4304 Giebenach

Auftragnehmerin



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
Tel: 061 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Denise Binggeli / Philipp Spinatsch

Stand

Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Datum

24.06.2022

Dateiname

26095_Mutation-GWR_Planungsbericht_20220624_MW.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	1
1.2	Zielsetzung und Planungssperimeter.....	3
1.3	Koordinationsbedarf Schnittstellen.....	4
2	ORGANISATION UND PLANUNGSABLAUF	5
2.1	Beteiligte.....	5
2.2	Ablauf der Planung.....	5
2.3	Bestandteile der Mutation.....	6
3	PLANUNGSGRUNDLAGEN	7
3.1	Bund	7
3.2	Kanton	7
3.3	Gemeinde	7
4	UMSETZUNG	8
4.1	Gewässerräume und Uferschutzzonen	8
4.2	Violenbach.....	9
4.2.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	9
4.2.2	Minimale Breite Gewässerraum	11
4.2.3	Harmonisierung mit bestehenden Vorschriften	11
4.2.4	Hochwasserschutz	13
4.2.5	Revitalisierung	14
4.2.6	Fazit	16
4.3	Arisdörferbach	16
4.3.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	16
4.3.2	Minimale Breite Gewässerraum	17
4.3.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	17
4.3.4	Fazit	17
4.4	Zettelbach.....	17
4.4.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	17
4.4.2	Minimale Breite Gewässerraum	18
4.4.3	Hochwasserschutz und Revitalisierung.....	18
4.4.4	Eingedolte Abschnitte	19
4.4.5	Fazit	20
4.5	Dingbächli.....	21
4.5.1	Natürliche Gerinnesohlenbreite	21
4.5.2	Verzicht.....	23

4.5.3	Fazit	24
5	KANTONALE VORPRÜFUNG	25
6	MITWIRKUNGSVERFAHREN	26
7	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	26
8	PLANAUFLAGE	26
9	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	27
	ANHANG 1) HERLEITUNG / ANPASSUNG GEWÄSSERRÄUME IN GIEBENACH	28

1 Ausgangslage

Anfänglich wurde die Festlegung der Gewässerräume zusammen mit der Mutation zum Ortskern von Giebenach vorgenommen und als Anpassung zu den Zonenvorschriften Siedlung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Eine definitive Stellungnahme des Kantons zu den beiden Themen (Ortskern und Gewässerräume) hat der Gemeinderat von Giebenach am 24. März 2020 erhalten. In der Zwischenzeit wurde die Revision zur Ortskernplanung zurückgestellt. Somit wird mit vorliegender Planung die Festlegung der Gewässerräume im Bereich der Bauzonen von Giebenach vorgenommen.

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Fliessgewässern und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone, nach Anhörung der betroffenen Kreise, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum) fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG), in Kraft seit 1. April 2019, kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. In Schnittbereichen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinden und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Der Gewässerraum wird flächig und in der Regel symmetrisch als Korridor im Bereich eines Fliessgewässers ausgeschieden. Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraums auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig (keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel, standortgerechte Vegetation etc.). Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Die Erstellung weiterer Bauten ist grundsätzlich nicht zulässig. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen jedoch Bestandesgarantie und dürfen erhalten und angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraumes nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (§ 109a RBG).

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche grösser als 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Giebenach (vgl. Abbildung 2) und entlang von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes (vgl. Abbildung 1) fliessen der Violenbach, der Arisdörferbach, das Dingbächli und der Zettelbach. Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.

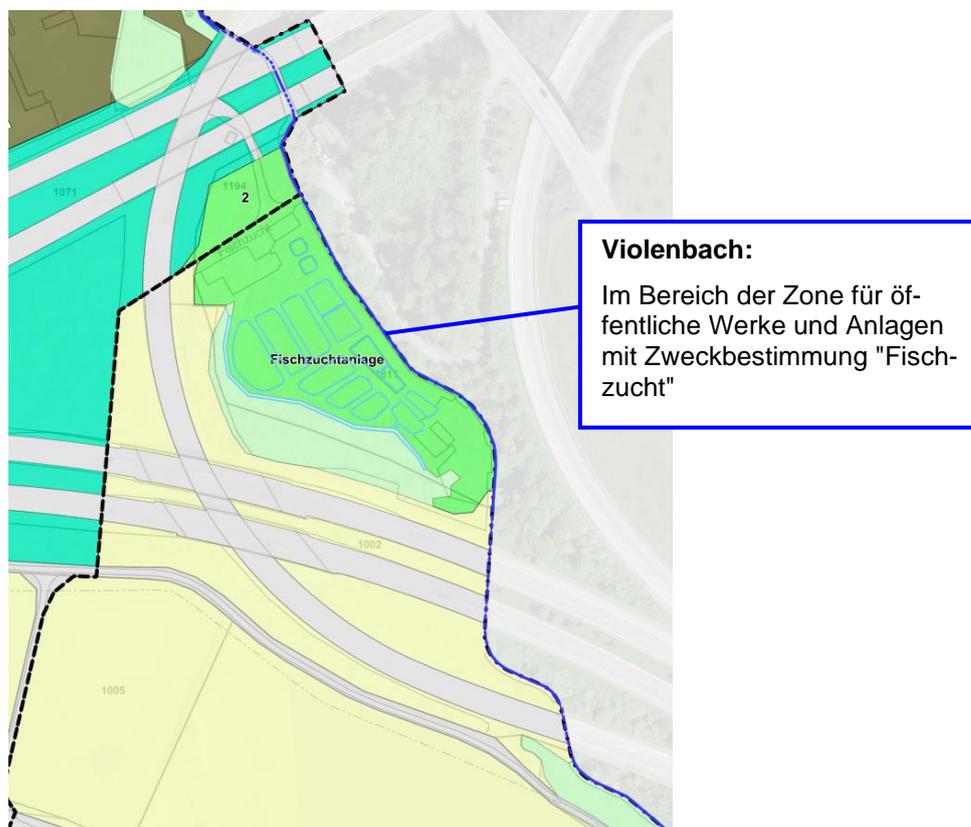


Abbildung 1 Fliessgewässer in der Gemeinde Giebenach im Bereich von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes
Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (06.02.2022)

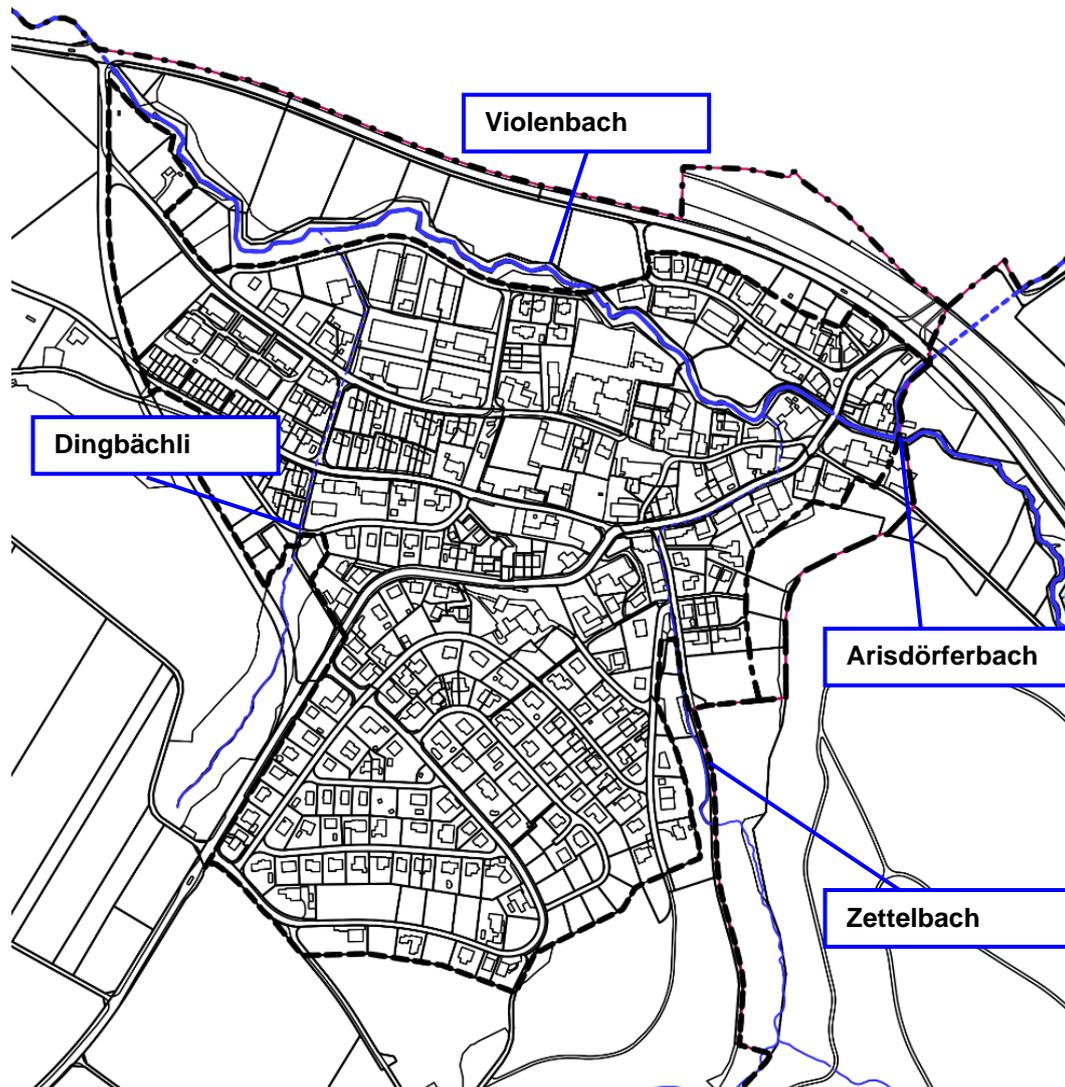


Abbildung 2 Fliessgewässer in der Gemeinde Giebenach im Bereich des Siedlungsgebietes
Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (21.02.2022)

1.2 Zielsetzung und Planungspereimeter

Mit der vorliegenden Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll für die vier Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes, vereinzelt im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft sowie im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Fischzucht) der Gewässerraum festgelegt oder auf den Gewässerraum verzichtet werden.

Gemäss § 12a RBG wird der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes sowie in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden ausgeschieden.

Zudem können sich der Kanton und die Gemeinde bei Schnittstellen zwischen der Siedlung und Landschaft einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen (§12a Abs. 2 RBG).

1.3 Koordinationsbedarf Schnittstellen

Grundsätzlich werden die Gewässerräume mit vorliegender Mutation nur innerhalb des Siedlungsgebietes (Perimeter Zonenplan Siedlung) festgelegt. Für einzelne Abschnitte wird im Sinne einer einheitlichen Planungsmassnahme der Gewässerraum auch für Bereiche des Zonenplans Landschaft festgelegt. Dies betrifft folgende Gewässerabschnitte:

- Violenbach entlang Siedlungsperimeter im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Zweckbestimmung Kläranlage, Regenklärbecken, Altstoffsammelstelle, Werkhof und Sport);
- Violenbach an der Schnittstelle zwischen Kantonsgrenze und der Bauzone ausserhalb des Siedlungsgebietes: Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Zweckbestimmung Fischzucht);
- Zettelbach entlang Siedlungsperimeter (Waldabschnitt).

Für die Gewässerabschnitte entlang der Gemeinde- und Kantonsgrenze sind die Gewässerräume mit den Nachbargemeinden aufeinander abzustimmen. Dies betrifft folgende Gewässerabschnitte:

- Violenbach / Arisdörferbach entlang Gemeindegrenze zu Arisdorf;
- Violenbach entlang Gemeindegrenze zu Kaiseraugst (Kanton Aargau).

2 Organisation und Planungsablauf

2.1 Beteiligte

Planung, Verfahrensbegleitung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
Gemeinde Giebenach	Bauverwaltung Bau- und Planungskommission Gemeinderat
Bevölkerung, Stimmberechtigte und Planungs Betroffene	Bevölkerung (im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens) Stimmberechtigte (im Rahmen der Beschlussfassung) Planungs Betroffene (im Rahmen des Auflageverfahrens)
Kanton Basel-Landschaft	Amt für Raumplanung (im Rahmen der kantonalen Vorprüfung) Regierungsrat (Genehmigungsbehörde)

2.2 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Meilensteine und Verfahrensschritte aufgeführt.

Kantonale Vorprüfung (Ortskernrevision und Gewässerraum)	07.01.2020 - 24.03.2020
Analyse und politischer Prozess	2020 - 2021
Besprechung mit Kanton (nur Gewässerraum)	25.01.2022
Bereinigung Planungsinstrumente	Februar - Mai 2022
Beschluss Gemeinderat zur Durchführung der öffentlichen Mitwirkung	Juli 2022
Öffentliches Mitwirkungsverfahren	August 2022
Überarbeitungsphase aufgrund Mitwirkung	...ausstehend
Beschlussfassung Gemeinderat	...ausstehend
Beschlussfassung Gemeindeversammlung	...ausstehend
Referendumsfrist	...ausstehend
Auflageverfahren	...ausstehend
Genehmigungsverfahren	...ausstehend

2.3 Bestandteile der Mutation

Mutationsplan (Situation, 1:1'000)

Plandarstellung der rechtsverbindlichen Inhalte der Mutation und orientierenden Elemente.

Planungsbericht

Der vorliegende Planungsbericht umfasst die nach Art. 47 RPV geforderte Berichterstattung. Im Planungsbericht werden die inhaltlichen Schwerpunkte der Planung, die Durchführung und die Ergebnisse des Planungsverfahrens sowie die Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen dargelegt.

Mitwirkungsbericht

Im Mitwirkungsbericht werden, gestützt auf § 2 RBV, die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens (Eingaben aus der Bevölkerung und diesbezügliche Stellungnahmen des Gemeinderates) dokumentiert.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a GSchG sowie Art. 41a ff. GSchV massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor. Des Weiteren ist in Art. 38 GSchG die Thematik betreffend Eindolung und Überdeckung von Fließgewässern geregelt: Grundsätzlich dürfen Fließgewässer weder überdeckt noch eingedolt werden. Der Ersatz von bestehenden Eindolungen und Überdeckungen ist nur in Ausnahmefällen möglich (Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG).

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

3.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a RBG sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben des Gewässerkatasters, der Naturgefahrenkarte, die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien sowie die kantonale Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanung in die Planungsarbeiten eingeflossen.

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung des vorliegenden Planungsinstruments berücksichtigt.

3.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Diese beinhalten bis anhin Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer (vgl. Abbildung 1Abbildung 3).



Abbildung 3 Ausschnitt Zonenplan Siedlung, RRB Nr. 1320 vom 09.07.2013

4 Umsetzung

Im Folgenden werden die Gewässerräume für die Fliessgewässer in der Gemeinde Giebenach hergeleitet und die Planungsresultate entsprechend begründet. Eine Anpassung der Zonenreglemente ist grundsätzlich nicht notwendig, da die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind.

4.1 Gewässerräume und Uferschutzzonen

Im Grundsatz handelt es sich bei der Definition von Uferschutzzonen und der Definition von Gewässerräumen um zwei unterschiedliche Planungsmassnahmen.

Die Gewässerräume werden gemäss den Vorgaben des Bundes definiert, wobei sich die Breiten als auch die Vorgaben zur Bewirtschaftung dieser Flächen konsequent nach diesen bundesrechtlichen Vorgaben richten (GSchG und GSchV). Gewässerräume werden bei Fliessgewässern meist als überlagernde, «starre» Korridore entlang der Gewässerachsen definiert. Die Flächen werden grundsätzlich symmetrisch entlang des Gewässernetzes definiert, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse oder der vorbestandenen Situation. In erster Linie soll mit der Definition der Gewässerräume der Raumbedarf für Fliessgewässer auch künftig sichergestellt werden.

Hingegen richten sich die Bestimmungen zu den Uferschutzzonen nach den kantonalen Vorgaben, die von der Gemeinde in ihren Zonenvorschriften mit weiteren Bestimmungen ergänzt wurden. Bei der Definition der Uferschutzzonen wurden meist bestehende oder angestrebte Naturwerte berücksichtigt und / oder auch der Ausdehnung der bestehenden Ufervegetation oder den aufzuwertenden Uferbereichen situativ Rechnung getragen. Zusätzlich können in den kommunalen Zonenvorschriften Bestimmungen zur Pflege und zum Unterhalt im Bereich der Uferschutzzonen gemacht werden, die situativ auf das jeweilige Gewässer oder den jeweiligen Gewässerabschnitt bzw. den zugehörigen Uferbereich abgestimmt sind. Hingegen gelten für den Gewässerraum klare Vorgaben gemäss GSchV (Art. 41c).

Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen der Gemeinde werden daher in ihrer Dimensionierung beibehalten und durch die Gewässerräume gemäss GSchV überlagert. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen. Da die Bestimmungen zu den Schutzzonen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung nicht widersprechen, ist eine Anpassung der Zonenreglemente diesbezüglich ebenfalls nicht notwendig.

4.2 Violenbach

4.2.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Gemäss kantonalem Gewässerkataster variiert im Siedlungsgebiet die Gerinnesohlenbreite des Violenbachs zwischen 2 und 4 Metern. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist mehrheitlich ausgeprägt, teilweise ist sie eingeschränkt oder fehlt gänzlich.

Entsprechend ist, im Bereich der eingeschränkten und fehlenden Wasserspiegelbreitenvariabilität, für die Berechnung des minimalen Gewässerraums die Breite der natürlichen Gerinnesohle herzu-leiten (gemäss Merkblatt B4, Kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum). Unter Einbezug eines Korrekturfaktors (x 1.5 bzw. x 2.0) variiert die natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 3 und 8 Metern.

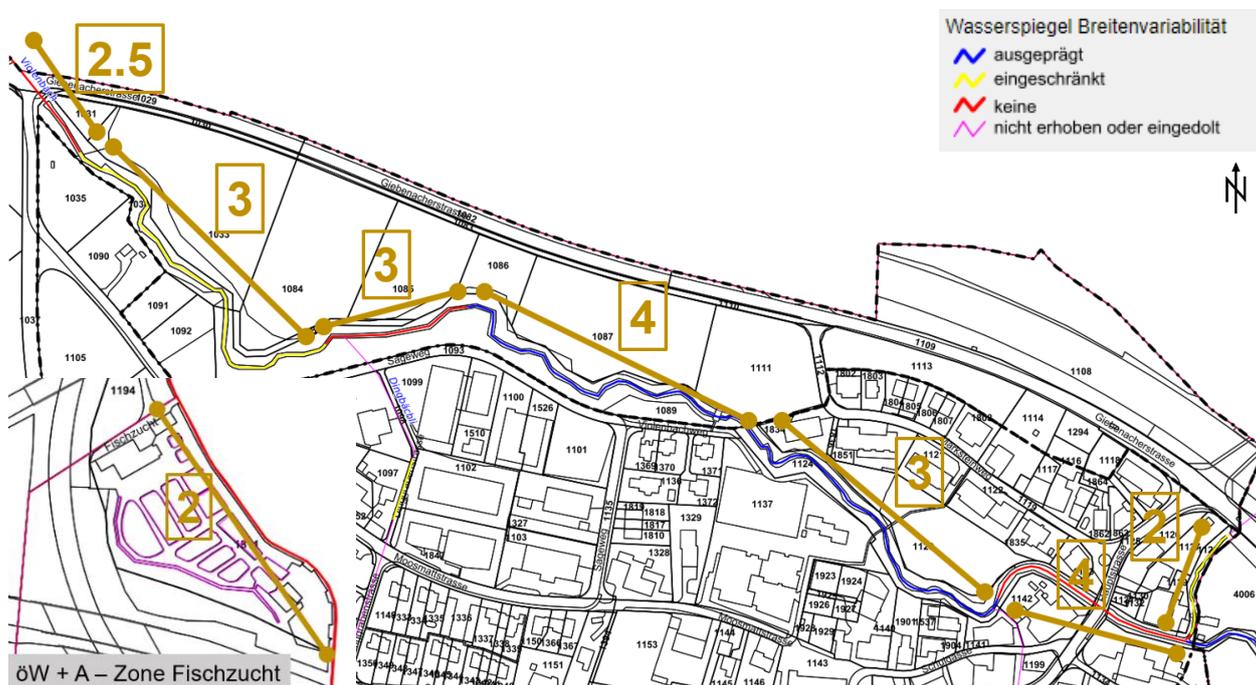


Abbildung 4 Breitenvariabilität des Violenbachs innerhalb und entlang des Siedlungsgebietes und entlang von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von Giebenach
Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (10.03.2022)

Daraus ergeben sich folgende «theoretischen» natürlichen Gerinnesohlenbreiten (GSB), grau hinterlegt:

GSB gem. Gewässerkataster:	2.0m GSB	2.5m GSB	3.0m GSB	3.5m GSB	4.0m nGSB
Ausgeprägte Variabilität	-	-	3.0m nGSB	3.5m nGSB	4.0m nGSB
Eingeschränkte Variabilität (GSB x 1.5)	3.0m nGSB	-	4.5m nGSB	-	-
Keine Variabilität (GSB x 2.0)	4.0m nGSB	5.0m nGSB	6.0m nGSB	-	8.0m nGSB

Durch die Anwendung des Korrekturfaktors kommt es beim Violenbach abschnittsweise zu sehr unterschiedlichen Breiten. Zur Plausibilisierung dieser stark variierenden «theoretischen» Breiten wird der natürlich fließende Abschnitt (ausgeprägte Breitenvariabilität) des Violenbachs im Bereich der Schulanlage und dem Dorfspielplatz der Gemeinde Giebenach als Vergleichsstrecke herangezogen. Hier weist der Bach gemäss Daten des kantonalen Gewässerkatasters eine natürliche bzw. naturnahe Gewässersohlenbreite von 3 Metern auf. Eine weitere naturnahe Vergleichsstrecke bildet der Abschnitt im Bereich des Landschaftsgebietes entlang des Violenbachwegs / Sagewegs (vor dem Zufluss des Dingbächlis). Hier weist der Violenbach eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4 Metern auf. Nach dem Zufluss des Dingbächlis befindet sich entlang der Kantonsgrenze ein weiterer Abschnitt mit naturnahem Verlauf (ausgeprägte Breitenvariabilität). Hier beträgt die Sohlenbreite wiederum 3 Meter. Innerhalb des Gemeindegebietes von Giebenach sind von den Abschnitten mit ausgeprägter Breitenvariabilität jene Abschnitte mit einer 3 Meter breiten Gerinnesohle gesamthaft betrachtet am längsten. Diese Strecken eignen sich als Vergleichsstrecken, da sie ein ähnliches Gefälle wie die verbauten Abschnitte aufweisen.

Noch vor dem Zufluss weiterer Nebengewässer (Zettelbach und Dingbächli) ergibt die hergeleitete, berechnete natürliche Gerinnesohle eine Breite von 8 Metern. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten scheint es wenig plausibel, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite in Giebenach bis zu 8 Meter betragen soll.

Die Gemeinde kann die natürliche Sohlenbreite innerhalb und entlang von Bauzonen aufgrund der stark variierenden «theoretisch» berechneten Breiten (Anwendung Korrekturfaktor) glätten (vgl. Merkblatt B4 der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum). Zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreiten wurde vorliegend eine Längengewichtung der Sohlenbreiten mit ausgeprägter Breitenvariabilität berücksichtigt.

Für den Violenbach ergeben sich entsprechend den obigen Erläuterungen und im Sinne einer logischen Abfolge folgende hergeleitete und gemittelte und / oder errechnete natürliche Sohlenbreiten:

- Oberhalb Arisdörferbach: nGSB = 3.0 Meter (1. Abschnitt);
- Unterhalb Arisdörferbach: nGSB = 3.5 Meter (2., 3. Abschnitt und Abschnitt «Fischzucht»).

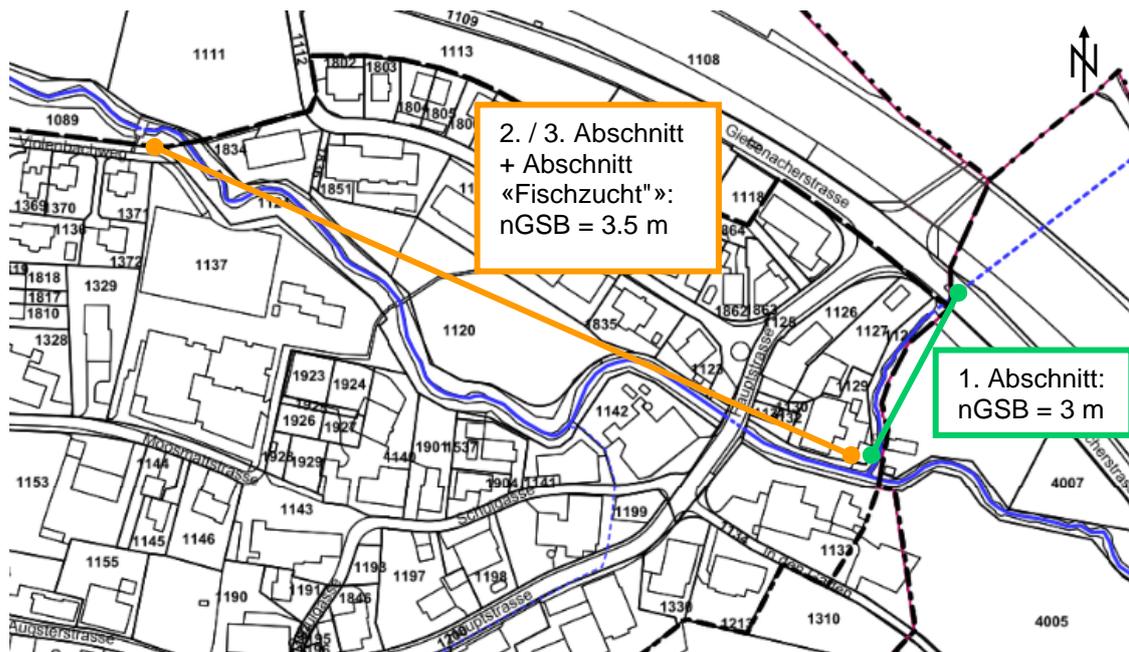


Abbildung 5 Natürliche Gerinnesohlenbreiten des Violenbachs
Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (10.03.2022)

4.2.2 Minimale Breite Gewässerraum

Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV ist für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite der minimale Gewässerraum mit folgender Formel zu berechnen:

$$2.5 \times nGSB + 7 \text{ m}$$

Für den Violenbach bedeutet dies, dass die minimale Breite des Gewässerraums zwischen 14.5 m (1. Abschnitt: vor Arisdörferbach) und 15.75 m (2., 3. Abschnitt + Abschnitt «Fischzucht»: unterhalb Arisdörferbach) beträgt.

4.2.3 Harmonisierung mit bestehenden Vorschriften

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch zur Gewässerachse resp. zur kantonalen Gewässernetzlinie festgelegt. Im Sinne einer einheitlichen und verständlichen Planungsmassnahme wird in einigen Fällen die Festlegung des Gewässerraums auf eine generalisierte / begradigte Gewässernetzlinie abgestützt. Eine Generalisierung / Begradigung des kantonalen Gewässernetzes und Harmonisierung mit bestehenden Zonenvorschriften wurde auf folgenden Abschnitten vorgenommen:

1. Abschnitt (vor Arisdörferbach):

Die Ausreisser / Zacken des Gewässerraums fallen weg, da sich die Festlegung des Gewässerraumkorridors auf eine generalisierte / geradlinige Gewässernetzlinie abstützt. Damit wird zumindest teilweise eine Harmonisierung mit bestehenden Vorschriften (Gewässerbaulinien) erreicht. Es handelt sich dabei explizit nicht um eine asymmetrische Definition und es wird auch keine Verschiebung des Gewässerraums vorgenommen. Auch die minimalen Breiten sind stets eingehalten. Entsprechend Bedarf es keine zusätzliche Einwilligung des Eigentümers auf der gegenüberliegenden Bachseite der Gemeinde Arisdorf. Dieses Vorgehen wurde mit der zuständigen kantonalen Fachstelle abgesprochen (E-Mail vom 31.01.2022). Auf diese Schnittstelle mit der Nachbargemeinde Arisdorf wird unter Kapitel 1.3 hingewiesen.

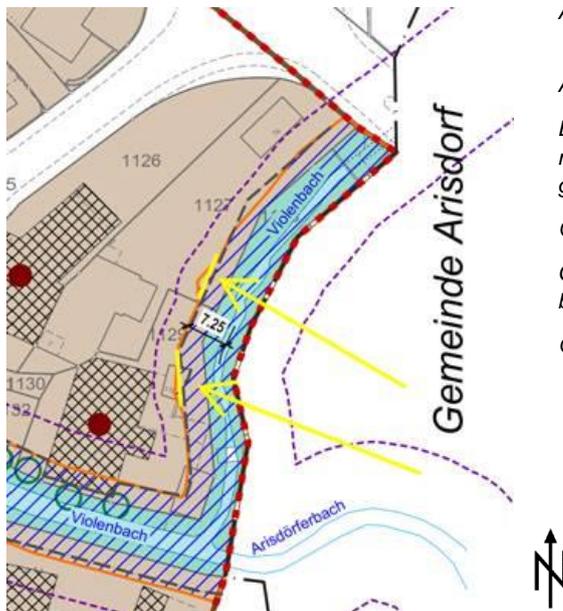


Abbildung 6:

Ausschnitt Violenbach vor Einmündung des Arisdörferbachs.

Bereinigung des Gewässerraums bei den mit gelben Pfeilen markierten Stellen. Dieses Vorgehen ist auf eine generalisierte / begradigte Gewässernetzlinie abgestützt.

Orange Linie / Zacken: ohne Bereinigung.

Gelbe Linie: Begrenzung Gewässerraum konstruiert auf die begradigte Gewässernetzlinie.

Quelle: Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

2. Abschnitt (unterhalb Arisdörferbach):

Unterhalb der Fussgängerbrücke wird eine Harmonisierung des Gewässerraums mit bestehenden Vorschriften (Uferschutzzone) vorgenommen. Dies soll wiederum zu einer besseren Akzeptanz und auch zur verbesserten Umsetzung und Durchsetzung der Planungsmassnahmen beitragen. Die minimalen Breiten sind auch damit stets eingehalten.

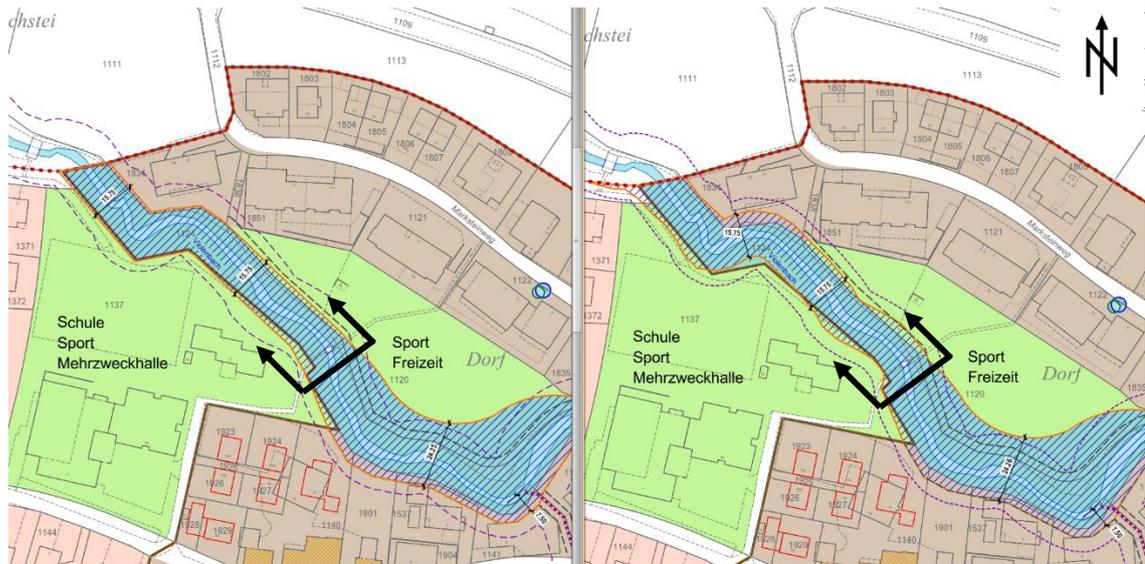


Abbildung 7 Ausschnitt Violenbach nach Einmündung des Arisdörferbachs.
Fokus: Unterhalb Fussgängerbrücke bis zur Siedlungsgrenze (ab schwarzen Pfeilen).
Links: Bereinigung des Gewässerraums im Sinne einer Harmonisierung mit bestehenden örtlichen Gegebenheiten und planungsrechtlichen Elementen.
Rechts: Situation vor der Bereinigung.
Quelle: Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

4.2.4 Hochwasserschutz

Gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV muss der Gewässerraum bzw. die minimale Breite des Gewässerraums erhöht werden, wenn es für die Gewährleistung zum Schutz vor Hochwasser erforderlich ist.

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen entlang des Violenbachs vor. Daraus ergibt sich, dass eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund eines konkret vorliegenden Hochwasserschutzprojektes nicht notwendig ist.

Die Gefahrenbereiche Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung (rote Bereiche) kommen grundsätzlich innerhalb des minimalen Gewässerraums zu liegen (siehe Abbildung 8). Flussabwärts betrachtet besteht an einer Stelle linksufrig des Violenbachs die Situation, dass ein kleiner Bereich mit erheblicher Gefährdung ausserhalb des minimalen Gewässerraums liegt (Abschnitt an Siedlungsgrenze entlang Violenbachweg). Stellenweise lässt sich die Ausdehnung dieses Gefahrenbereichs nicht vollständig durch die topographischen Verhältnisse erklären. Gemäss Besprechung mit den zuständigen kantonalen Fachstellen vom 25.01.2022 muss der Gewässerraum nicht auf den Bereich mit erheblicher Gefährdung ausgedehnt werden (Aktennotiz im Anhang 1). Eine Erweiterung des minimalen Gewässerraums ist demzufolge auch aus Sicht Naturgefahren nicht notwendig.

Gemäss kantonaler «Arbeitshilfe Gewässerraum» sind damit die Mindestanforderungen bezüglich Hochwasserschutz gewährleistet. Eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite ist aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht erforderlich.

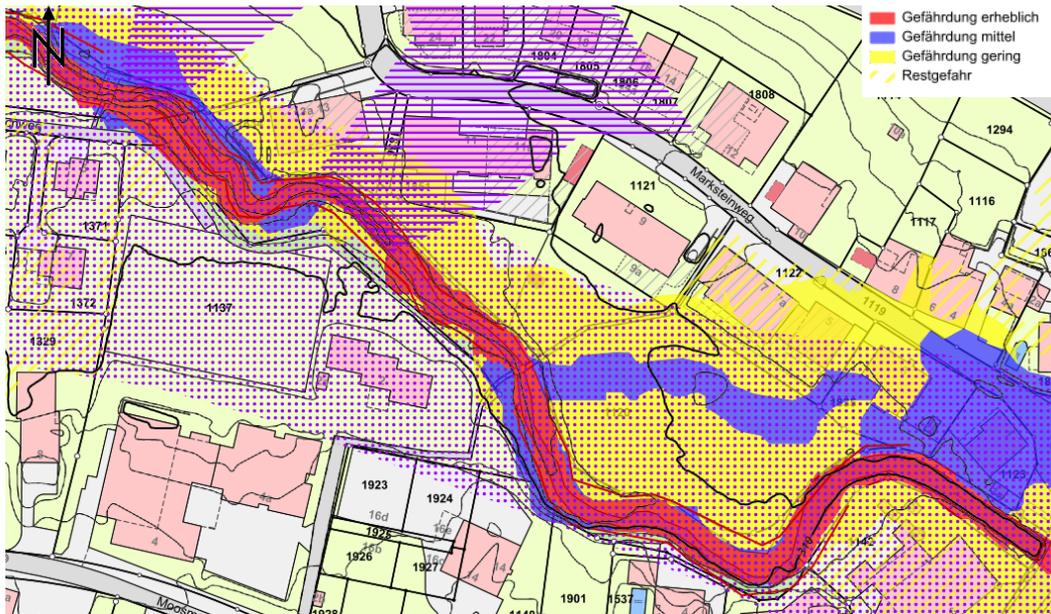


Abbildung 8 Naturgefahr Hochwasser (erhebliche Gefährdung) im Bereich des Violenbachs
Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft

4.2.5 Revitalisierung

Gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV muss der Gewässerraum bzw. die minimale Breite des Gewässerraums erhöht werden, wenn es für die die Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes erforderlich ist.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ist die Revitalisierung des Violenbachs mit mittlerer zeitlicher Priorität vorgesehen (siehe Abbildung 9). Entsprechende Massnahmen wurden teilweise bereits umgesetzt. Mit der bestehenden ausgedehnten Uferschutzzone wurde einer Freihaltung und Revitalisierung im Bereich der Schulanlagen / Freizeit und Sport (Zonen für öffentliche Werke und Anlagen) bereits grosszügig Rechnung getragen. Mit einer auf die rechtskräftige Uferschutzzone abgestimmten Definition des Gewässerraums wird die Thematik der Revitalisierung berücksichtigt. Weiterführende Erweiterungen des Gewässerraums sind nach Aussage der kantonalen Fachstelle aus Sicht von Revitalisierungsmassnahmen nicht notwendig.



Abbildung 9 Massnahmen aus dem Wasserbaukonzept (Revitalisierung) im Bereich des Violentbachs
Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (10.03.2022)

Entlang des Violentbachs wurde eine Uferschutzzone ausgeschieden. Eine Uferschutzzone wird ausgeschieden, um den Erhalt und die Ansiedlung von standorttypischer Flora und Fauna zu gewährleisten und zu fördern. Ufervegetationen gehören gemäss § 6 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) zu den bedeutsamen Naturobjekten. Des Weiteren tragen Uferbestockungen gemäss § 9 NLG zur Vernetzung und zum ökologischen Ausgleich bei. Um diesen Anliegen gerecht zu werden, wird – wie bereits erwähnt – der Gewässerraum entlang des Violentbachs so festgelegt, dass die festgelegten Uferschutzzonen mit dem Gewässerraum überlagert werden. Beim Violentbach ist dies mit der Ausscheidung von 14.5 m bzw. 15.75 m Gewässerraumbreite weitestgehend möglich. Im östlichen Bereich der OeWA-Zone der Schule, ab Parzelle Nr. 1835 und Nr. 1142 bis zur Fussgängerbrücke, wird der Gewässerraum verbreitert und entspricht somit der Dimensionierung der Uferschutzzone.

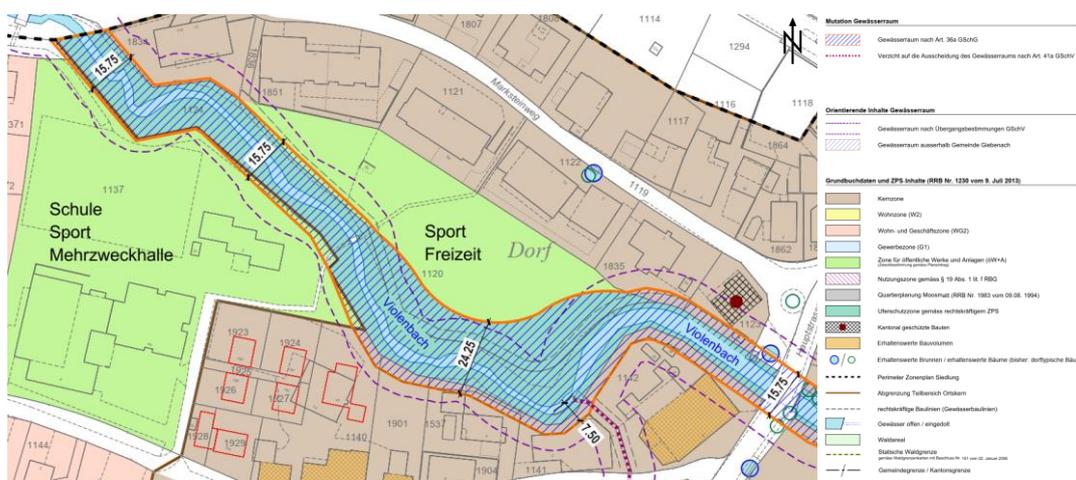


Abbildung 10 Auszug Situationsplan Mutation Gewässerraum: Ausschnitt Violentbach im Bereich der Zone für öffentlich Werke und Anlagen angrenzenden an den Dorfkern (Schule, Sport, Freizeit etc.)
Quelle: Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

4.2.6 Fazit

1. Abschnitt Violenbach oberhalb Arisdörferbach:

- Für den Abschnitt des Violenbachs vor der Einmündung des Arisdörferbachs wird der minimale Gewässerraum von 14.5 m nach Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt.
- Die Definition erfolgt symmetrisch auf die generalisierte/ begradigte Gewässernetzlinie.

2., 3. Abschnitt und Abschnitt «Fischzucht» Violenbach unterhalb Arisdörferbach:

- Für den Abschnitt des Violenbachs nach der Einmündung des Arisdörferbachs wird mindestens eine Gewässerraumbreite von 15.75 m festgelegt (nach Art. 41a Abs. 2 GSchV).
- Die Definition erfolgt im Sinne einer Harmonisierung an die bestehende Uferschutzzone (abschnittsweise Verbreiterung und Abstimmung auf die bestehende Situation).

4.3 Arisdörferbach

Der Arisdörferbach liegt nur zu einem sehr geringen Teil innerhalb des Gemeindegebietes von Giebenach (Abschnittslänge von rund 5.5 Metern). Kurz nach der Gemeindegrenze fließen der Arisdörferbach und der Violenbach zusammen und werden unterhalb dieser Einmündung / Vereinigung als Violenbach benannt. Entsprechend den Ausführungen zum Violenbach (2. Abschnitt unterhalb Arisdörferbach) können die jeweiligen Begründungen grundsätzlich auch für diesen kurzen Abschnitt des Arisdörferbachs analog angewendet werden. Dies ist als einheitliche Planungsmassnahme innerhalb des Gemeindegebietes von Giebenach zu verstehen. Weiterführende Angaben zu den einzelnen Themen sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

4.3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Gemäss kantonalem Gewässerkataster beträgt im Siedlungsgebiet der Gemeinde Giebenach die Gerinnesohlenbreite des Arisdörferbachs 3.5 Meter. Der Arisdörferbach wird mehrheitlich als naturnahes Fliessgewässer eingestuft. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist im Abschnitt, der innerhalb des Gemeindegebiets bzw. Siedlungsgebiets von Giebenach liegt, ausgeprägt.

Entsprechend muss für die Berechnung des minimalen Gewässerraums die Breite der natürlichen Gerinnesohle nicht hergeleitet werden. Die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) des Arisdörferbachs beträgt demnach auch 3.5 Meter.

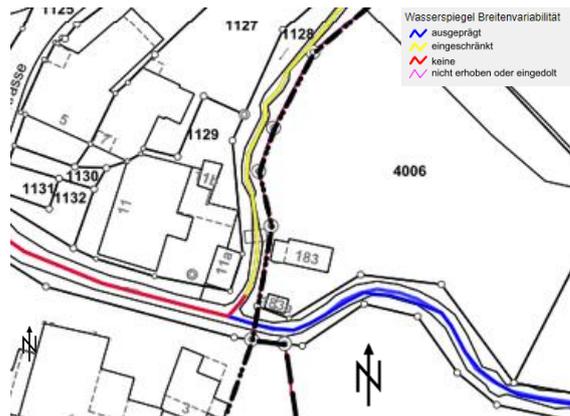


Abbildung 11: Gewässernetz und Breitenvariabilität des Arisdörferbachs (blauer Abschnitt)
Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (10.03.2022)

4.3.2 Minimale Breite Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV ist für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite der minimale Gewässerraum mit folgender Formel zu berechnen:

$$2.5 \times nGSB + 7 \text{ m}$$

Für den Arisdörferbach ergibt dies eine minimale Gewässerraumbreite von 15.75 Meter.

4.3.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

Es kann für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung auf die Ausführungen zum Violenbach verwiesen werden.

4.3.4 Fazit

Für den Arisdörferbach wird innerhalb des Gemeindegebiets von Giebenach ein Gewässerraum von 15.75 Meter definiert.

4.4 Zettelbach

4.4.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Zettelbach ist innerhalb des Siedlungsgebietes weitestgehend eingedolt.

Auf dem offen fliessenden Abschnitt hat der Zettelbach gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite von 1 Meter.

Auf diesem Abschnitt weist der Zettelbach eine ausgeprägte Wasserspiegelbreitenvariabilität auf. Die natürliche Gerinnesohlenbreite muss demnach nicht hergeleitet werden und entspricht somit auch 1 Meter.

4.4.2 Minimale Breite Gewässerraum

Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet. Daraus folgt, dass die Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu definieren ist.

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung gibt für kleinere Fliessgewässer (Nebengewässer) mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite bis 2 Metern pauschal einen minimalen Gewässerraum von 11.0 Metern vor (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Diese Bestimmung kommt für den Zettelbach zur Anwendung.

Demnach beträgt die minimale Gewässerraumbreite des Zettelbachs 11 Meter. Der Gewässerraum wird symmetrisch auf die generalisierte / begradigte Gewässernetzlinie festgelegt (vgl. Abbildung 12).

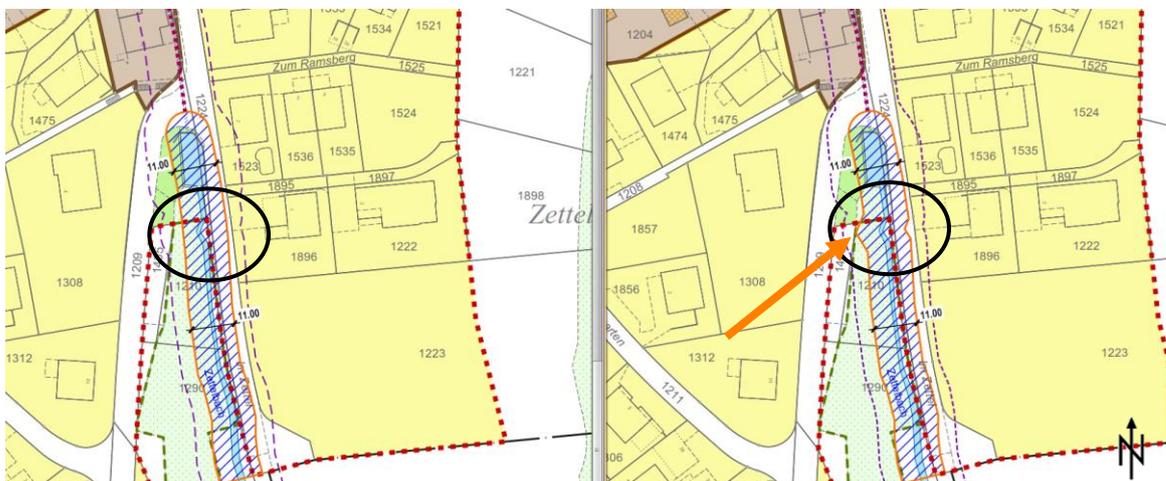


Abbildung 12 Ausschnitt Zettelbach (offen fliessender Abschnitt entlang Siedlungsgrenze)
Links: Bereinigung des Gewässerraums bei der mit orangem Pfeil markierten Stelle rechts. Dieses Vorgehen ist auf eine generalisierte / begradigte Gewässernetzlinie abgestützt.
Rechts: Situation vor der Bereinigung.
Quelle: Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

4.4.3 Hochwasserschutz und Revitalisierung

Das kantonale Wasserbaukonzept sieht keine baulichen Hochwasserschutzmassnahmen vor. Zudem besteht entlang des Bächlis keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser. Entsprechend ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden.

Eine Revitalisierung ist gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons ebenfalls nicht vorgesehen. Eine Aufweitung zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen ist daher ebenfalls nicht notwendig.

4.4.4 Eingedolte Abschnitte

Wie eingangs erwähnt, ist der Bach innerhalb des Siedlungsgebietes weitestgehend eingedolt (vgl. Abbildung 13). Entsprechend gilt es zu prüfen, ob an diesen Stellen das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

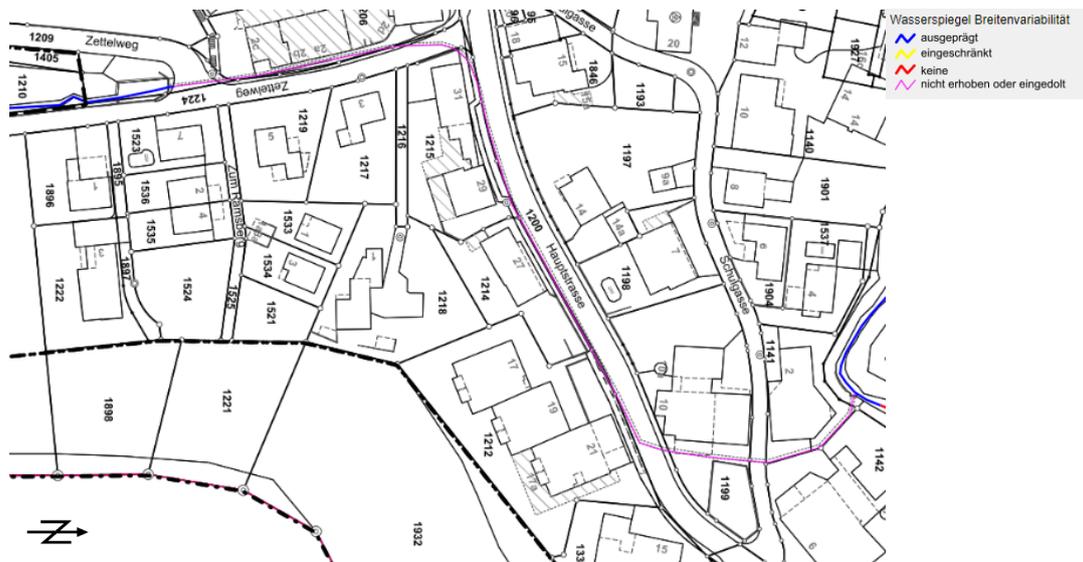


Abbildung 13 Eingedolte Abschnitte beim Zettelbach im Siedlungsgebiet
Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (10.03.2022)

Ermittlung und Beurteilung der Interessen

Hochwasserschutz

Es sind gemäss Naturgefahrenkarte keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung entlang des Gewässers vorhanden. Die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» bezüglich Hochwasserschutz können auf dem eingedolten Abschnitt momentan auch ohne die Definition eines Gewässerraums eingehalten werden.

Revitalisierungen

Der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht für den Zettelbach aktuell keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Auch die Gemeinde sieht entsprechend keine Bachfreilegung vor. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Die Dole befindet sich im Bereich des Zettelwegs, der Hauptstrasse und der Schulgasse. Eine Revitalisierung wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden (Abriss der Bauten bzw. notwendigen Erschliessungsanlagen).

Natur- und Landschaftsschutz

Eingedolte Bäche oder Bachabschnitte haben praktisch keinen ökologischen Wert bzw. können für Amphibien und andere Lebewesen sogar eine Falle darstellen. Die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind demnach grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Inmitten des Siedlungsgebietes sind jedoch mittlerweile vielerorts die Voraussetzungen für eine Ausdolung nicht (mehr) gegeben oder die Möglichkeiten sind stark eingeschränkt. So ist auch eine Offenlegung der eingedolten Abschnitte beim Zettelbach aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und den bestehenden Nutzungen kaum umsetzbar (Bebauungsstruktur).

Das ökologische Potential einer Bachfreilegung im Kontext der bestehenden Nutzungen (private Gartennutzung, Querung von Strassenflächen) und den zu erwartenden externen Einflüssen (Verkehrsaufkommen, versiegelte Flächen, Wanderhindernisse etc.) ist aktuell und künftig an dieser Lage stark eingeschränkt. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Aufwertung des Lebensraumes auf diesem Gewässerabschnitt wird daher als ungenügend eingestuft (nötige technische Massnahmen, Verlegung Bachverlauf gegenüber Lebensraum, Erholungsraum und Vernetzung). Die eingedolten Abschnitte sind zudem in keinem Naturinventar aufgeführt bzw. das Gewässer liegt nicht in einem Naturschutzobjekt mit gewässerbezogenen Schutzziele.

Gewässernutzung

Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden oder geplant. Entsprechend besteht aus Sicht Gewässernutzung kein Interesse an einem Gewässerraum.

Siedlungsentwicklung

Die meisten Parzellen, welche von den eingedolten Abschnitten betroffen sind, befinden sich in der Kernzone oder sind Teil des Strassenraums. Entsprechend besteht ein Interesse an der Erhaltung der baulichen Nutzung der Parzellen. Im Sinne einer effizienten Nutzung bestehender Bauzonen soll die bauliche Nutzung weiterhin möglich sein. Beim Zettelweg, der Hauptstrasse und der Schulgasse handelt es sich um Erschliessungsstrassen. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strassen.

Abwägung der Interessen

Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Kosten-Nutzen-Verhältnis) entgegen. Das Interesse am Fortbestand und an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Erschliessungsstrassen (Zettelweg, Hauptstrasse, Schulgasse) überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für die eingedolten Abschnitte, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.4.5 Fazit

Für den Zettelbach wird im Siedlungsgebiet ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt. Bei den eingedolten Abschnitten wird auf die Festlegung verzichtet.

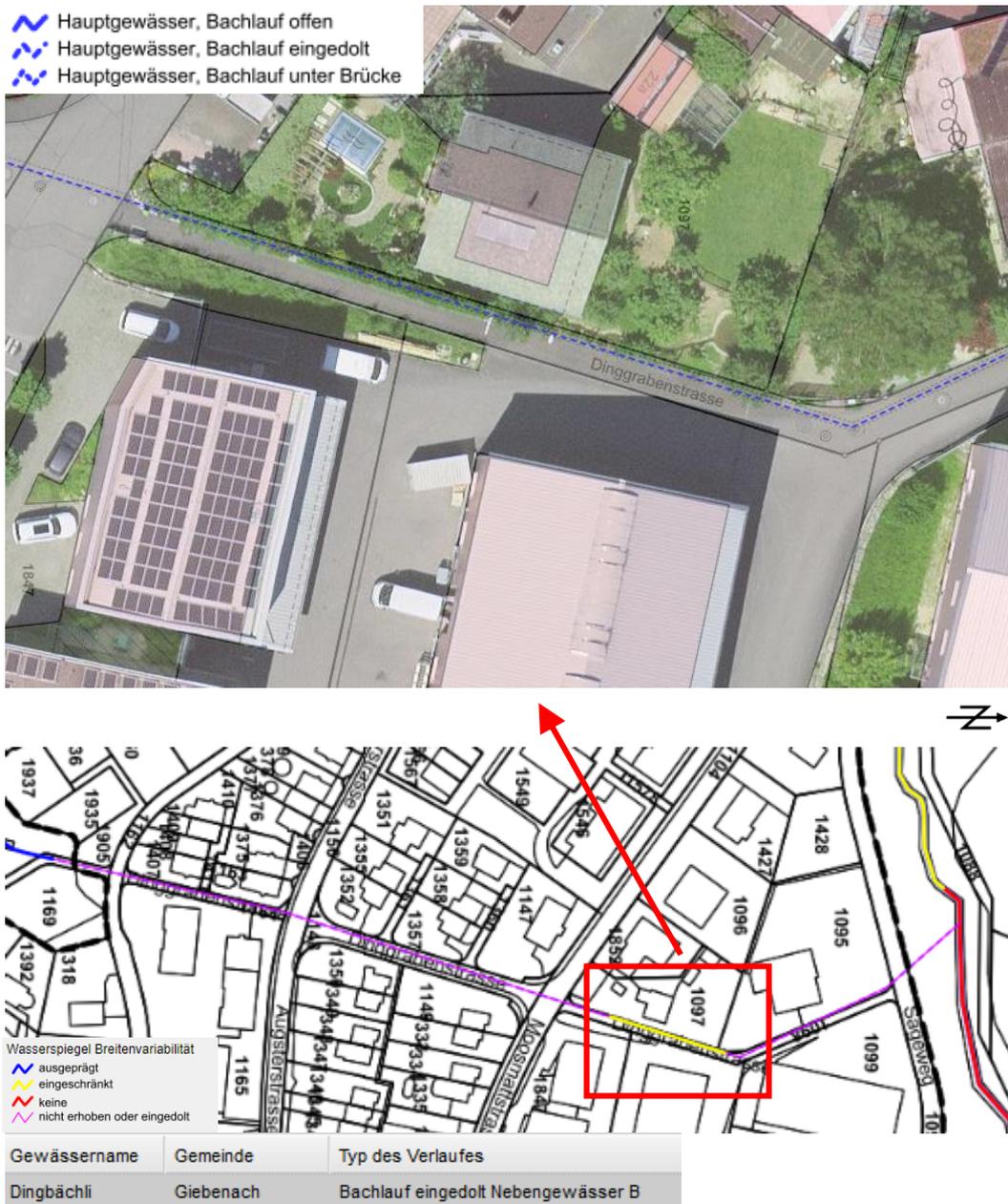


Abbildung 15 Unten: Eingedolter Abschnitt des Dingbächlis im Siedlungsgebiet. Gemäss Angaben zum Gewässernetz / kantonalen Gewässerkataster ist der Verlauf des Dingbächlis ab Siedlungsgrenze durchgehend bis zur Einmündung in den Violenbach als eingedolter Bachlauf klassiert. Oben: Abschnitt mit eingeschränkter Breitenvariabilität gemäss rotem Kasten unten. Quelle: Geodaten des Kantons Basel-Landschaft (10.03.2022)

Zur Klärung dieser Angelegenheit fand am 25.01.2022 eine Begehung vor Ort mit der kantonalen Fachstelle statt.

Es wurde schnell und eindeutig festgestellt, dass diese Wasserabführung kein neues Gewässer begründet und auch am Bachlauf des eingedolten Dingbächlis nichts ändert. Die Wasserabführung erfolgt ausschliesslich für die private Gartengestaltung. In diesem Sinne wird, mit Absprache der kantonalen Fachstelle, auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet und das Dingbächli als ganzheitlich unterirdisch und eingedolt fließendes Bächli behandelt, gemäss den Angaben aus dem kantonalen Gewässerkataster (Abbildung 14).



Abbildung 16 Fotodokumentation der Begehung vor Ort vom 25.01.2022.
Links: Private Gartengestaltung Parzelle Nr. 1097 (Blickrichtung Norden / Sägeweg).
Rechts: Bereich des Strassenraums mit ungefährender unterirdischer Lage der Dole des Dingbächli
(vermutlich unterhalb Dolendeckel; Blickrichtung Süden / Moosmattstrasse).
Quelle: Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG

4.5.2 Verzicht

Wie eingangs erwähnt, ist das Bächli innerhalb des Siedlungsgebietes eingedolt. Entsprechend gilt es zu prüfen, ob für diese Strecke das Potential für eine Ausdolung vorhanden ist bzw. ob auf die Definition eines Gewässerraums verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums, basierend auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV, ist jedoch nur zulässig, soweit dem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ermittlung und Beurteilung der Interessen

Hochwasserschutz

Es ist an dieser Stelle sinngemäss auf die Ausführungen zu den eingedolten Abschnitten des Zettelbachs zu verweisen (vgl. Kapitel 4.4.4).

Revitalisierungen

Der Ersatz von Dolen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Das kantonale Wasserbaukonzept bzw. die kantonale strategische Revitalisierungsplanung sieht für das Dingbächli keine Revitalisierungsmassnahmen bzw. Bachfreilegungen vor. Folglich ist davon auszugehen, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis von allfälligen Revitalisierungsmassnahmen als ungenügend eingestuft wurde. Auch die Gemeinde sieht entsprechend keine Bachfreilegung vor. Die Parzellen, welche vom Gewässer passiert werden, sind weitgehend überbaut bzw. werden zu Erschliessungszwecken genutzt. Die Dole befindet sich im Bereich der Dinggrabenstrasse und kreuzt den Sägeweg. Eine Revitalisierung wäre

mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden (Abriss der Bauten bzw. notwendigen Erschliessungsanlagen).

Natur- und Landschaftsschutz

Es ist an dieser Stelle sinngemäss auf die Ausführungen zu den eingedolten Abschnitten des Zettelbachs zu verweisen (vgl. Kapitel 4.4.4).

Gewässernutzung

Es ist an dieser Stelle sinngemäss auf die Ausführungen zu den eingedolten Abschnitten des Zettelbachs zu verweisen (vgl. Kapitel 4.4.4).

Siedlungsentwicklung

Die Parzellen, welche von den eingedolten Abschnitten betroffen sind, befinden sich im Strassenraum, in Gewerbezonon und angrenzend zu Wohn- und Geschäftszonen. Entsprechend besteht ein Interesse an der Erhaltung der baulichen Nutzung der Parzellen. Im Sinne einer effizienten Nutzung bestehender Bauzonen soll die bauliche Nutzung weiterhin möglich sein. Bei der Dinggrabenstrasse und dem Sägeweg handelt es sich um Erschliessungsstrassen. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und Fortbestand dieser Strassen.

Abwägung der Interessen

Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Interessen der Siedlungsentwicklung (haushälterische Nutzung des Bodens, Kosten-Nutzen-Verhältnis) entgegen. Das Interesse am Fortbestand und an der baulichen Weiterentwicklung der Bauparzellen sowie am Erhalt der Erschliessungsstrassen (Dinggrabenstrasse und Sägeweg) überwiegen gegenüber den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird für das Dingbächli, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

4.5.3 Fazit

Für das Dingbächli kann für den Abschnitt im Siedlungsgebiet im Sinne der obigen Interessenabwägung auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV).

5 Kantonale Vorprüfung

Die Gewässerraumplanung wurde anfänglich mit der Ortskernplanung an den Kanton zur Vorprüfung eingereicht (vgl. Kapitel 1). Aufgrund geänderter Umstände wird lediglich die Gewässerraumplanung weiter behandelt. In der Folge wurde die Thematik der Gewässerräume mit den zuständigen kantonalen Fachstellen am 25.01.2022 besprochen. Bei diesem Gespräch wurden der Bericht des Kantons zur Vorprüfung und der darauf reagierende Planentwurf erörtert und die Ergebnisse in einer Aktennotiz festgehalten (Anhang 1). Weitere Abklärungen erfolgten per E-Mail mit dem Kanton.

6 Mitwirkungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

7 Beschlussfassungsverfahren

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Planaufgabe

...wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

9 Genehmigungsantrag

Der Gemeinderat von Giebenach stellt beim Regierungsrat den Antrag, die Mutation vorbehaltlos zu genehmigen.

Giebenach,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Patrick Borer

Markus Graf

Anhang 1) Herleitung / Anpassung Gewässerräume in Giebenach

Gemeinde Giebenach
Mutation Gewässerraum (GWR) innerhalb Zonenplan Siedlung



Herleitung / Anpassung Gewässerräume in Giebenach

Anpassungen aufgrund kantonaler Vorprüfung vom 24. März 2020

Besprechung mit kantonaler Fachstelle vom 25. Jan. 2022

TN: W. Bönzli, P. Borer (GR Giebenach), N. Lotz, L. Chavanne (ARP), M. Altermatt (TBA), P. Spinatsch, D. Binggeli (S+R)

Violenbach			
Stichwort	Erläuterungen / Fragen	Ergebnis der Besprechung / → Aufgabenzuteilung	
GWR-Breiten (Berechnung basierend auf nGSB)	<p>natürliche Sohlenbreiten (nGSB Siedlung):</p> <p>ausgeprägte Variabilität</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3.0 m - 4.0 m <p>eingeschränkt (x 1.5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 m → 3.0 m - 3 m → 4.5 m <p>keine Variabilität (x 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.0 m → 4.0 m - 2.5 m → 5.0 m - 3.0 m → 6.0 m - 4.0 m → 8.0 m 	<p>Arisdörferbach oberhalb 3 m / 3.5 m nGSB (naturnaher Verlauf)</p> <p>Violenbach oberhalb weitgehend 3 m nGSB (Herleitung x 1.5)</p> <p>→ nGSB: 3.0 m (vor Arisdörferbach Einmündung)</p> <p>→ nGSB: 3.5 m (nach Einmündung und inkl. Arisdörferbach)</p>	<p>GWR (Berechnung: 2.5 x nGSB + 7 m)</p> <p>vor Arisdörferbach: 14.5 m</p> <p>nach Arisdörferbach: 15.75 m</p> <p>durchgehende Gewässerraumbreite von 15.75 m für gesamten Abschnitt im Siedlungsgebiet ab Einmündung Arisdörferbach.</p> <p>Herleitung und Begründung im Planungsbericht beschreiben.</p>
Planungsperimeter / Schnittstellen	<p>Bauzonen, ausserhalb Siedlungsgebiet, die vom prov. GWR betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - öW+A-Zone Kläranlage: Naturschutzzone Violenbach (ZVL) - öW+A-Zone Fischzucht: überlagernde Naturschutzzone, Wald, angrenzender Kanton AG betroffen - Teilweise Gebäude vom prov. GWR betroffen <p>Schnittstelle entlang Siedlungsgrenze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Def. bis Perimeterlinie / Gemeindegrenze oder nur bis Gewässermittle? 	<p>Gemeinde legt GWR entlang öW+A Kläranlage und Fischzucht fest.</p> <p>nGSB ist zu eruieren: wird sich im Bereich zwischen 3 m - 4 m befinden.</p> <p>→ S + R</p> <p>Umsetzung im Plan und Vorschlag an ARP zur Prüfung</p> <p>→ S + R</p> <p>Für die beiden oben genannten Abschnitte entlang den öW+A-Zonen wurde kein "Raumbedarf Fließgewässer" oder "Aufwertung Fließgewässer" festgestellt (gemäss KRIP BL).</p> <p>Für Abschnitt vor Einmündung Arisdörferbach: siehe unter «asymmetrischer GWR»</p>	

S:\Projekte\Giebenach\26095_GWR_Ortskern\01_Korrespondenz\26095_All01_Herleitung_GWR_20220125.docx

Seite | 1

Gemeinde Giebenach
Mutation Gewässerraum (GWR) innerhalb Zonenplan Siedlung

Dichte Bebauung (Reduktion GWR prüfen)	<ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Gebäude innerhalb minimalem GWR nicht erfüllt (gemäss kant. VP) - Allenfalls erneute Prüfung ob Bereich in der Kernzone dies erfüllt? Viele geschützte Bauten im Ortskern - Alternativ prüfen: Reduktion auf Gewässerbaulinien ohne Umfahren der Gebäude? 	Vorliegend keine dichte Bebauung, daher Abweichungen von den minimalen GWR-Breiten nicht möglich (gemäss Aussage Kanton).
USZ / Prüfung asymmetrischer GWR	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurf: GWR als symmetrischer Korridor an Gewässernetzlinie ausgerichtet. - Situative Anpassung an folgenden Stellen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereich Parz. Nr. 1120 (öW+A Sport und Freizeit) und gegenüberliegendem Uferbereich aufgrund rechtskräftiger Gewässerbaulinie / Topographie / vorbestehende Bauten 2. Ab Fussgänger-Brücke bis Siedlungsgrenze: Anpassung an Gewässerparzelle / parallele GWR-Begrenzung? - Meist marginale Abweichungen zur minimalen Breite oder zu bestehenden Baulinien (einseitig / gegenüberliegender Bereich jedoch massive Verbreiterung) - USZ oder GWR anpassen (insbesondere, wenn USZ breiter als GWR)? 	<p>Abschnitt Violenbach vor Einmündung Arisdörferbach:</p> <p>Ab bestehender Gewässerbaulinie 14.5 m mit geringer Asymmetrie (ohne Umfahrung Kleinbaute).</p> <p>→ S+R: Anpassung Plan</p> <p>→ Gemeinde: Kontaktaufnahme mit Grundeigentümer Arisdörfer Seite für Besprechung mit Kanton und S+R</p> <p>Abschnitt ab Einmündung Arisdörferbach bis Start öW+A-Zone:</p> <p>Symmetrischer minimaler GWR von 15.75 m</p> <p>Abschnitt öW+A-Zone:</p> <p>Gemäss Entwurf (Plan: Stand Besprechung, 10.1.22)</p> <p>Abschnitt ab Fussgängerbrücke bis Siedlungsperimeter:</p> <p>Minimaler GWR (15.75 m) symmetrisch auf abstrahierte geradlinige Gewässerachse (mittig der Gewässerparzelle).</p> <p>Hinweis: Schwalbennest mit Betonfundament im GWR möglich?</p> <p>→ ARP</p>
Naturgefahrenkarte (NGK) Kanton BL	<ul style="list-style-type: none"> - Hochwasser mit erheblicher Gefährdung (roter Gefahrenbereich) muss grundsätzlich vom GWR umfasst sein (kant. VP) - Überlagernde Gefahrenbereiche Gemeinde (vgl. Nachführungsplan kantonale Daten / geoview.bl.ch: Gefahrenzonen mit Auflagen)? 	<p>Kantonale NGK linksufrig beim Violenbachweg innerhalb Siedlungsgebiet nicht plausibel weil Topographie rechtsufrige abfällt.</p> <p>GWR muss in diesem Bereich nicht auf die erhebliche Gefährdung (rot) angepasst werden. Erweiterung der minimalen Breiten nicht nötig.</p>
baulicher HWS (Wasserbaukonzept)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Massnahmen gem. Wasserbaukonzept - Sind vorliegende Breiten ausreichend? 	GWR-Breiten gemäss Plan-Entwurf ausreichend.
Revitalisierungsmassnahme (Wasserbaukonzept)	<ul style="list-style-type: none"> - Revitalisierung / Längsnetzwerk geplant / oder bereits umgesetzt? - Sind vorliegende Breiten ausreichend? 	<p>kantonale Revitalisierungsplanung: Revitalisierung Gewässer mit mittlerer zeitlicher Priorität, teilweise umgesetzt.</p> <p>GWR-Breiten gemäss Plan-Entwurf ausreichend.</p>
Darstellung Plan	Bemassungen einfügen	Ist umgesetzt.

S:\Projekte\Giebenach\26095_GWR_Ortskern\01_Korrespondenz\26095_All01_Herleitung_GWR_20220125.docx

Seite | 2

Gemeinde Giebenach
Mutation Gewässerraum (GWR) innerhalb Zonenplan Siedlung

Zettelbach		
Stichwort	Erläuterungen / Fragen	Ergebnis der Besprechung / → Aufgabenzuteilung
GWR-Breiten (Berechnung basierend auf nGSB)	- nGSB: 0.8 m - 1.2 m - Durchgehende Linie als geradliniger Korridor (ohne "Ecken" / Einschnitte)	11.0 m (nGSB < 2 m), gemäss Plan-Entwurf. Begradigung Einschnitt → S + R
Planungsperimeter / Schnittstellen	Entlang Strasse Im Zettel / Waldflächen tangiert. → Abstimmung Kant. Nutzungsplan GWR	gemäss Plan-Entwurf, im Planungsbericht Übernahme GWR-Festlegung auch im Bereich ZPL. → S + R
Verzichte	- Weitgehend eingedolt unterhalb Erschliessungs-/ Sammelstrassen, Vorplatzbereich, Erschliessungsflächen im Ortskern - Einmündungsbereich Violenbach / Kernzone: Kosten / Nutzen einer Ausdolung, - Verzicht innerhalb GWR Violenbach darstellen?	gemäss Plan-Entwurf. Verzicht bis zur Gewässerachse Violenbach festlegen. → S + R
NGK BL	keine Gefahrenbereiche Wasser mit erheblicher Gefährdung.	-
baulicher HWS	- keine konkreten Massnahmen vorgesehen gemäss Wasserbaukonzept - Einlaufbauwerk auch 11 m GWR- Breite i.o.? - Spezielle Beweggründe für Festlegung von Gewässerbaulinien entlang der Dole?	Minimaler GWR 11 m gemäss Plan-Entwurf auch beim Einlaufbauwerk.
Revitalisierung	- keine Massnahmen gemäss Revitalisierungsplanung - Sind vorliegende Breiten ausreichend?	GWR-Breiten gemäss Plan-Entwurf ausreichend.
Waldflächen	GWR überlagert Waldfläche innerhalb Siedlungsgebiet, notwendig?	gemäss Plan-Entwurf
Schutzzonen	Naturschutzzone und Landschaftsschutzzone (Wald Zettel) gemäss ZVL (mit Erwägung RRB) → Schutzvorschriften widersprechen den Vorgaben zum GWR nicht.	gemäss Plan-Entwurf

S:\Projekte\Giebenach\26095_GWR_Ortskern\01_Korrespondenz\26095_All01_Herleitung_GWR_20220125.docx

Seite | 3

Gemeinde Giebenach
Mutation Gewässerraum (GWR) innerhalb Zonenplan Siedlung

Dingbächli		
Stichwort	Erläuterungen / Fragen	Ergebnis der Besprechung / → Aufgabenzuteilung
GWR-Breite	nGSB: eingedolt	Verzicht (gesamtes Siedlungsgebiet), gemäss Plan-Entwurf.
Planungsperimeter / Schnittstelle	Der Einmündungsbereich in den Violenbach wird nicht mit vorliegender Planung vorgenommen.	gemäss Plan-Entwurf.
Verzichte	- Nachvollziehbar (eingedolt unterhalb Verkehrs- und Erschliessungsflächen)? - Ggf. überwiegende Interessen an Siedlungsgrenze prüfen (abhängig von Planungsperimeter Gemeinde)	Interessenabwägung im Bericht ergänzen. → S + R Private Gewässeranlage (Parz. Nr. 1097) keinen Einfluss auf Verzicht.
NGK	Punktuelle Schwachstelle / Wasseransammlung auf Parz. Nr. 1099 (Lagerhalle, Waschanlage) mit roten Gefahrenbereich (Gewerbegebiet)	GWR-Breiten gemäss Plan-Entwurf ausreichend. Absenkung (roter Gefahrenbereich) hat keinen Einfluss auf GWR-Festlegung.
baulicher HWS	Ist eine Raumsicherung (GWR-Definition) irgendwo notwendig?	GWR-Breiten gemäss Plan-Entwurf ausreichend.
Revitalisierung		

Lausen, 25. Januar 2022 / PS, DB

S:\Projekte\Giebenach\26095_GWR_Ortskern\01_Korrespondenz\26095_All01_Herleitung_GWR_20220125.docx

Seite | 4